

# Teilungsordnung der Union Investment Privatfonds GmbH

## für private Altersvorsorgeverträge – UniProfiRente/4P<sup>1</sup> und UniProfiRente Select (Riester-Rente)

### 1 Anwendungsbereich / Vorbemerkung

Diese Teilungsordnung gilt für die Altersvorsorgeverträge über die von der Union Investment Gruppe aufgelegten Altersvorsorgeprodukte **UniProfiRente/4P<sup>1</sup>** und **UniProfiRente Select** (Riester-Rente) und regelt den Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Bei den genannten Altersvorsorgeverträgen handelt es sich um fondsbasierte Riesterverträge über eine kapitalgedeckte private Altersvorsorge des Anlegers nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG).

Im Gegensatz zu Rentenversicherungsverträgen unterliegen fondsbasierte Altersvorsorgeverträge börsentäglichen Wertschwankungen in Abhängigkeit von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Daher gibt es bei fondsbasierten Riesterverträgen **keinen Rechnungszins**.

Das Altersvorsorgevermögen der Kunden wird jeweils in Fondsanteile verschiedener Aktien- und/oder Rentenfonds aufgeteilt. Durch den Algorithmus des zertifizierten Depotsteuerungskonzepts wird diese Aufteilung regelmäßig geprüft und angepasst. Dies führt zu einem **fortlaufenden Verkauf vorhandener Fondsanteile** und dem Kauf von Anteilen anderer Fonds.

### 2 Versorgungsträger

Anbieter von **UniProfiRente/4P<sup>1</sup>** und **UniProfiRente Select** und somit Versorgungsträger ist die Union Investment Privatfonds GmbH (UIP).

Die Abwicklung des Versorgungsausgleichs sowie der dazugehörige Schriftverkehr werden von der Union Investment Service Bank AG (USB) als depotführender Stelle im Auftrag der UIP vorgenommen.

#### Postanschrift:

Union Investment Service Bank AG  
Abteilung Kundenservice 4  
Postfach 16 07 63  
60070 Frankfurt am Main

### 3 Grundsätze der Teilung

**Teilungen erfolgen stets auf Basis von Kapitalwerten.**

Eine Teilung auf Basis von Fondsanteilen ist aufgrund der algorithmusgesteuerten Umschichtungssystematik nicht möglich.

#### 3.1 Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in einem Altersvorsorgevertrag begründet. Die ausgleichsberechtigte Person ist verpflichtet, bei der Depotöffnung, insbesondere bei der Angabe der persönlichen Daten einschließlich Legitimation, mitzuwirken. Findet innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Mitwirkung statt, wird Union Investment einen Altersvorsorgevertrag der Variante **UniProfiRente Select** ohne Todesfallschutz anlegen und die Teilung durchführen.

#### 3.2 Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

Der Ausgleichswert wird hierbei ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag analog der unter den Ziffern 4 und 5 beschriebenen Vorgehensweise berechnet und zugunsten des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person bei dem anderen Versorgungsträger gezahlt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Halbsatz 1 VersAusglG darf die Zahlung des Kapitalbetrags an die gewählte Zielversorgung nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung bei der ausgleichspflichtigen Person führen.

<sup>1</sup> Die Teilungsordnung gilt auch für identische, aber namentlich abweichende Produkte (zum Beispiel SpardaProfiRente).

# Teilungsordnung der Union Investment Privatfonds GmbH

## für private Altersvorsorgeverträge – UniProfiRente/4P<sup>1</sup> und UniProfiRente Select (Riester-Rente)

Für eine förderungschädliche Übertragung des Kapitalbetrags kommen folgende Zielversorgungen in Frage:

- zertifizierter Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente)
- nach § 82 Abs. 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung
- gesetzliche Rentenversicherung

Andere mögliche Übertragungen (z.B. auf eine Rürup-Rente) stellen eine **schädliche Gesamtverwendung des Vertrags des Ausgleichspflichtigen** dar.

### 3.3 Halbteilungsgrundsatz

Union Investment setzt mit der Durchführung der Teilung den Halbteilungsgrundsatz bestmöglich um. Siehe hierzu Punkt 5 Umsetzung der Teilung (**Umsetzungszeitpunkt**).

## 4 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts und Ansatz von Kosten

### 4.1 Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Amtsgericht – Familiengericht – mitgeteilten Daten ermittelt Union Investment gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG den Vertragswert<sup>2</sup> des Altersvorsorgevertrags der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde (Ehezeitanteil), und erstellt auf dieser Grundlage einen Teilungsvorschlag. Der dem Teilungsvorschlag zugrunde zu legende Ehezeitanteil am Vertragsvermögen wird ermittelt, indem die der Ehezeit zuzuordnenden Kapitalflüsse in das Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalflüsse gesetzt werden.<sup>3</sup> Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, werden nur berücksichtigt, sofern diese bei Erstellung des Teilungsvorschlags bekannt sind.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass sich im Zeitraum zwischen Abgabe des Teilungsvorschlags und tatsächlicher Umsetzung der Teilung der Ehezeitanteil durch eine positive oder negative Wertentwicklung oder die Ehezeit betreffende Zulagenzahlungen beziehungsweise -rückforderungen weiter verändern wird.

<sup>1</sup> Die Teilungsordnung gilt auch für identische, aber namentlich abweichende Produkte (zum Beispiel SpardaProfiRente).

<sup>2</sup> Der Vertragswert entspricht bei Anrechten vor Beginn der Auszahlphase dem Depotwert. Ab Beginn der Auszahlphase werden die Leibrentenversicherung, die Gestaltungsrechte sowie die monatliche Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag berücksichtigt.

### 4.1.1 Der Ehezeitanteil am Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende setzt sich zusammen aus:

- den in der Ehezeit eingezahlten **Beiträgen**
- den während der Ehezeit gezahlten **Zulagen**, auf die ein Anrecht durch Beitragszahlungen in der Ehezeit erworben wurde. Die Zulage für Beitragsjahre, in die der Beginn oder das Ende der Ehezeit fällt, wird monatsweise zugeordnet, indem jeweils ein Zwölftel der für das betreffende Beitragsjahr gewährten Zulage den zu der Ehezeit zählenden Monaten zugerechnet wird
- den in der Ehezeit ausgezahlten **Beträgen**
- der anteiligen **Wertentwicklung** bis zum Ehezeitende.

### 4.1.2 Der Ehezeitanteil am Vertragsvermögen zum Zeitpunkt der Erstellung des Teilungsvorschlags beinhaltet zusätzlich:

- eine etwaige nahehezeitliche anteilige positive oder negative **Wertentwicklung** zwischen dem Ehezeitende und dem Bewertungstag vor der Erstellung des Teilungsvorschlags sowie
- gegebenenfalls nach der Ehezeit erfolgte **Zulagebuchungen**, die sich auf Beitragsjahre in der Ehezeit beziehen.

## 4.2 Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

## 4.3 Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 108,- Euro (inklusive Mehrwertsteuer) tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen (54,- Euro). Die Verrechnung erfolgt automatisch durch Union Investment und muss bei der Tenorierung durch das Gericht nicht berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Zusätzliche Erläuterungen zur Berechnung sowie zu den Abkürzungen finden Sie im Anhang.

# Teilungsordnung der Union Investment Privatfonds GmbH

## für private Altersvorsorgeverträge – UniProfiRente/4P<sup>1</sup> und UniProfiRente Select (Riester-Rente)

### 5 Umsetzung der Teilung

Soweit das Familiengericht den von Union Investment abgegebenen Teilungsvorschlag in seinen Entscheidungstenor übernimmt, erfolgt die Teilung gemäß dem Teilungsvorschlag unter Zugrundelegung des zum **Umsetzungszeitpunkt** neu ermittelten Ehezeitanteils. Befindet sich der Vertrag des Ausgleichspflichtigen bereits in der Auszahlphase, wird der Teilung der zum Zeitpunkt der Rechtskraft ermittelte Ehezeitanteil zugrunde gelegt. Nach Eingang des Rechtskraftvermerks veräußert Union Investment Fondsanteile aus dem Altersvorsorgevertrag der ausgleichspflichtigen Person. Der daraus resultierende Veräußerungserlös wird auf den Altersvorsorgevertrag bei der UIP (interne Teilung) oder gegebenenfalls auf eine der in Ziffer 3 benannten Zielversorgungen der ausgleichsberechtigten Person übertragen.

Zu beachten ist, dass bei einer internen Teilung **nicht** die gleichen Fonds oder Fondsanteile im Depot des Ausgleichsberechtigten angelegt werden, die im Depot des Ausgleichspflichtigen veräußert wurden, da das Depotsteuerungskonzept auf die individuellen Gegebenheiten der Depotinhaber (Geburtsdatum, Dauer bis zum Rentenbeginn etc.) Rücksicht nimmt.

Union Investment führt Teilungen in der Regel per 1. und 16. eines Monats durch, soweit es sich hierbei um Bankarbeitstage handelt, ansonsten zum jeweils nächsten Bankarbeitstag. Bei Rechtskraftmitteilungen, die zwischen dem 1. und 15. eines Monats eingehen, wird die Teilung per 16. des Folgemonats durchgeführt. Bei Mitteilungen zwischen dem 16. und dem letzten Tag eines Monats erfolgt die Durchführung per 1. des übernächsten Monats.

Der Umsetzungszeitpunkt der Teilung kann sich bei Sonderabwicklungen aufgrund des behördlichen Meldeverkehrs (z.B. bei Verzug ins Ausland) oder während der Auszahlphase verschieben.

### 6 Verminderung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person

Der Vertragswert des Altersvorsorgevertrags der ausgleichspflichtigen Person wird gemäß Ziffer 5 um den Ausgleichswert und um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 4.3 gemindert.

Die Beitragszusage der ausgleichspflichtigen Person gemäß Ziffer IV. E. 4 der Sonderbedingungen des Altersvorsorgevertrags wird entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag

(Ausgleichswert und hälftige Teilungskosten) und unmittelbar vor der Entnahme vorhandenem gebildeten Kapital reduziert.

### 7 Gleichartigkeit der Anrechte / Ausgestaltung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Für Anrechte aus einem Altersvorsorgevertrag **UniProfiRente/4P<sup>1</sup>** oder **UniProfiRente Select** werden **gleichartige** Anrechte in einem Altersvorsorgevertrag **UniProfiRente/4P<sup>1</sup>** oder **UniProfiRente Select** begründet, der die **gleichwertige** Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellt (vgl. § 11 VersAusglG).

Der Ausgleichsberechtigte erhält hierbei ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht nach den Vorgaben des AltZertG. Insbesondere gewährleistet die vertraglich festgelegte Depotsteuerungssystematik eine vergleichbare Wertentwicklung gemäß den aktuellen Kapitalmarktkonditionen. Dabei kann sich die individuelle Depotsituation in Abhängigkeit von den aktuellen Kapitalmarktkonditionen unterscheiden. Diese wird vom Depotsteuerungskonzept anhand bestimmter Parameter (beispielsweise Alter des Kunden, Zeit bis zum Beginn der Auszahlphase, Kapitalentnahmen, Kapitalmarktumfeld etc.) entsprechend berücksichtigt.

Soweit für die ausgleichsberechtigte Person nicht bereits ein Altersvorsorgevertrag im Sinne von Satz 1 besteht, wird ein neuer Altersvorsorgevertrag mit den jeweils aktuellen Vertragsbedingungen (Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen für Altersvorsorgeverträge) eröffnet.

Die ausgleichsberechtigte Person ist verpflichtet, bei der Depotöffnung, insbesondere bei der Angabe der fehlenden persönlichen Daten (zum Beispiel: Legitimation, Geburtsdatum und -ort, Zulageberechtigung, Steueridentifikationsnummer/TIN etc.), mitzuwirken. Die Depotöffnung erfolgt über die Vertriebspartner der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Für den Beginn der Auszahlphase wird der früheste Zeitpunkt, die Vollendung des 62. Lebensjahres, festgelegt. Der Beginn der Auszahlphase kann auf schriftlichen Antrag der ausgleichsberechtigten Person nach Maßgabe der Sonderbedingungen des Altersvorsorgevertrags verschoben werden, spätestens allerdings auf den 1. Januar des auf den in § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VI bezeichneten Zeitpunkt<sup>4</sup> folgenden Jahres.

<sup>1</sup> Die Teilungsordnung gilt auch für identische, aber namentlich abweichende Produkte (zum Beispiel SpardaProfiRente).

<sup>4</sup> Zur Zeit Vollendung des 67. Lebensjahres.

# Teilungsordnung der Union Investment Privatfonds GmbH für private Altersvorsorgeverträge – UniProfiRente/4P<sup>1</sup> und UniProfiRente Select (Riester-Rente)

Die Beitragszusage gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 4.3 gewährt.

Besteht für den Ausgleichsberechtigten bereits ein Altersvorsorgevertrag und befindet sich dieser in der Auszahlphase, wird der Teilungsbetrag in einem neuen Unterdepot angelegt.

## 8 Ausschluss von Verfügungen in der Ansparphase

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich (Rechtskraftmitteilung) werden in der Ansparphase keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können. Dies gilt für sonstige Verfügungen (z.B. das Vorziehen des Beginns der Auszahlphase) entsprechend, soweit diese Auswirkungen auf die Höhe des Ausgleichswerts haben.

## 9 Hinweise zur Teilung in der Auszahlphase

Teilungen in der Auszahlphase können zu einer sogenannten Kleinbetragsrentenabfindung für den Ausgleichspflichtigen führen (§ 93 Abs. 3 EStG).

## 10 Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle ihres Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Die Teilungsordnung gilt auch für identische, aber namentlich abweichende Produkte (zum Beispiel SpardaProfiRente).

# Teilungsordnung der Union Investment Privatfonds GmbH

für private Altersvorsorgeverträge –  
UniProfiRente/4P<sup>1</sup> und UniProfiRente Select  
(Riester-Rente)

## Anhang

### A. Ermittlung des Ehezeitanteils

Der Ehezeitanteil am Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende (EA<sub>E</sub>) wird ermittelt, indem die der Ehezeit zuzuordnenden Kapitalflüsse (B<sub>E</sub>+Z<sub>E</sub>) in das Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalflüsse gesetzt werden:

#### Ehezeitanteil am Vertragsvermögen zum Ehezeitende

$$(EA_E) = VV_{EE} * (B_E + Z_E) / (VV_{EB} + B_E + Z_E + Z_V)$$

Bei der Ermittlung des Ehezeitanteils zum aktuellen Zeitpunkt (Zeitpunkt der Erstellung des Teilungsvorschlags, Zeitpunkt der Umsetzung der Teilung) werden zusätzlich die Kapitalflüsse zwischen dem Ehezeitende und dem aktuellen Zeitpunkt berücksichtigt:

#### Ehezeitanteil zum aktuellen Zeitpunkt

$$(EA_A) = (VV_A) * (B_E + Z_E + Z_N) / (VV_{EB} + B_E + Z_E + B_{NN} + Z_V + Z_{NNA} + Z_N)$$

### B. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des jeweils ermittelten Ehezeitanteils:

$$\text{Ausgleichswert} = \frac{\text{Ehezeitanteil}}{2}$$

### Beschreibung der in den Formeln verwendeten Variablen:

Kürzel	Beschreibung
EA <sub>E</sub>	Ehezeitanteil zum Ehezeitende
EA <sub>A</sub>	Ehezeitanteil zum aktuellen Zeitpunkt
VV <sub>EB</sub>	Vertragsvermögen zum Ehezeitbeginn
VV <sub>EE</sub>	Vertragsvermögen zum Ehezeitende
VV <sub>A</sub>	Vertragsvermögen zum aktuellen Zeitpunkt
B <sub>E</sub>	Summe Beiträge, reduziert um Auszahlungen während der Ehezeit
Z <sub>V</sub>	Summe der Zulagen und Rückforderungen für Beitragsjahre vor der Ehezeit (Zufluss in der Ehezeit)
Z <sub>E</sub>	Summe der Zulagen und Rückforderungen für Beitragsjahre in der Ehezeit
Z <sub>N</sub>	Summe der Zulagen und Rückforderungen für Beitragsjahre in der Ehezeit nach Ehezeitende bis zum aktuellen Zeitpunkt
B <sub>NN</sub>	Beiträge, reduziert um Auszahlungen, die nach der Ehezeit bis zum aktuellen Zeitpunkt gebucht worden sind
Z <sub>NNA</sub>	Summe der Zulagen und Rückforderungen für Beitragsjahre nach der Ehezeit nach Ehezeitende bis zum aktuellen Zeitpunkt

<sup>1</sup> Die Teilungsordnung gilt auch für identische, aber namentlich abweichende Produkte (zum Beispiel SpardaProfiRente).